

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Ortsgemeinde Seelbach vom 15.01.2023

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner .....	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
V. Benutzung der Leichenhalle .....	4

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.10.1991 außer Kraft.

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte als Erdbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 75,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 160,00 €
  
2. Für die zusätzliche Zugabe einer Urne in einem Reihengrab wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 250,00 €
  
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
  - a) Urnenerdrehengrabstätte 130,00 €
  - b) Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese 130,00 €
  - c) anonyme Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese 130,00 €

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) Doppelwahlgrabstätten 520,00 €
  - bb) Urnenerdwahlgrabstätten 230,00 €
  - cc) Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwiese 230,00 €
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.
  
2. Für die zusätzliche Zugabe einer Urne in einem Reihengrab wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 250,00 €
  
3. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Urne nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes liegende Jahr eine der in Ziffer 1 festgelegten Gebühr eine entsprechende Teilgebühr erhoben.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100% der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Seelbach für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu 100% als Auslagen zu ersetzen.

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnungen der Gerichte.

Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Artikel III erhoben.

### V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Trauerfeier und Aufbewahrung
  - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 60,00 €  
für jeden weiteren Tag 20,00 €
  - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 60,00 €  
für jeden weiteren Tag 20,00 €

### VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

1. Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.Ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

- a) für Erdreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit 100,00 €
- b) für Urnenreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit 80,00 €
- c) für Kinderreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit 60,00 €
- d) für Urnenwahlgrabstätten für die Dauer der 35-jährigen Nutzungszeit 85,00 €
- e) für Doppelgrabstätten für die Dauer der 35-jährigen Nutzungszeit 200,00 €
- f) für jede weitere Wahlgrabstätte für ein 35-jähriges Nutzungsrecht 100,00 €

2. Die Gebühr für sämtliche Grabeinheiten ist im Voraus zu entrichten:

- a) bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles,
- b) bei Wahlgrabstätten mit Erwerb des Nutzungsrechtes,
- c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts,
- d) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bezahlt wurden.

3. Die Unterhaltung und Pflege der Wiesengrabflächen einschließlich der Grabstätten obliegt der Ortsgemeinde Seelbach oder deren Beauftragten. Für Urnenwiesengrabstätten wird eine Pflegegebühr für die Dauer der Ruhefrist bzw. die Dauer der Nutzung erhoben. Diese beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese | 330,00 € |
| b) für Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwiese   | 380,00 € |

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung wird die Pflegegebühr anteilig berechnet.

## VII. Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

56377 Seelbach, den 15.01.2024

Ortsgemeinde Seelbach

(Siegel)

(Jürgen Ludwig)

Ortsbürgermeister

## Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, den 15.01.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister

(Siegel)